

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 179 (2013)

Heft: 7

Artikel: Ziviler Nachrichtendienst : Gesetzesentwurf im Kreuzfeuer

Autor: Thomann, Eugen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziviler Nachrichtendienst: Gesetzesentwurf im Kreuzfeuer

Das Nachrichtendienstgesetz (NDG) stellt wichtige Weichen. Wie kürzlich eine Tagung der FDP des Kantons Zürich zeigte, hat die in der ASMZ 06/2013 analysierte Vorlage viele Zweifel zu überwinden. Ihnen gilt diese Skizze.

Eugen Thomann, Redaktor ASMZ

Die Welt ist nicht in Form. Sie strotzt von Konflikten. Dr. Markus Seiler, Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), beschrieb in Umrissen die aktuelle Bedrohung samt absehbaren Entwicklungen als Hintergrund der Gesetzesvorlage. Über der liegt der Schatten der vor fast 25 Jahren überwundenen «Fichenaffäre», die in der öffentlichen Erinnerung mittlerweile einem gespenstischen Ungeheuer gleicht. Das klang sogar an, als die drei Persönlichkeiten auf dem Podium Fragen stellten.

Nationalrat Markus Hutterer zweifelte, ob und in welchem Mass das Gesetzesvorhaben echten Gewinn an Sicherheit verspreche.

Der Staatsrechtslehrer Dr. Rainer J. Schweizer hielt unwidersprochen einen strategischen Nachrichtendienst für unerlässlich und dem NDB zugute, aus der Vergangenheit gelernt zu haben. Skeptisch betrachtete er indes das potenziell sehr weit gestreckte Aufgabenfeld und die Möglichkeit, unter eng umschriebenen Voraussetzungen selbst im Inland Informationen aus der Privatsphäre einzelner Personen zu beschaffen.

Dr. Felix E. Müller, Chefredaktor der «NZZ am Sonntag», forderte mehr «Transparenz», – obwohl Seiler belegte, diese sei noch nie so gross gewesen wie heute. Manches ist einfach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Das Spiel von Frage und Antwort schälte im Verein mit Diskussionsbeiträgen des Publikums drei besonders kritische Komplexe heraus.

Rechtsgrundlage des NDB

Die Bundesverfassung regelt den Nachrichtendienst nicht ausdrücklich. Daran will der Bundesrat nichts ändern. Er hält eine «inhärente» Grundlage für ausrei-

sprach. Hingegen erhitzen sich die Gemüter an der im gleichen Artikel 1 vorgesehenen Kompetenz des Bundesrates, in besonderen Lagen den NDB zum Schutz von weiteren Landesinteressen einzusetzen, namentlich zum Unterstützen der schweizerischen Aussenpolitik oder im Interesse des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes. Es scheint die Vorstellungskraft zu übersteigen, dass dies geboten sein könnte, durchaus im Einvernehmen mit den ordentlicherweise zuständigen Instanzen.

Seiler erinnerte an die Erkenntnis, das abschliessende Aufzählen von Zuständigkeiten erweise sich später als gefährlich. Darum appellierte er an das Vertrauen, der Bundesrat werde auch diese Kompetenz richtig nutzen, und er nannte zwei Beispiele: Falls wieder jemand die Schweiz so angreifen sollte, wie weiland der libysche Machthaber, müsste der Bundesrat für den Einsatz des NDB gleich die Bundesverfassung oder Notrecht bemühen. Der Aussenpolitik diene der NDB ferner nach Geiselnahmen, wenn bisher unbekannte Personen ihre Vermittlung anböten, und es gelte, die Ernsthaftigkeit des Angebotes wie des Urhebers einzuschätzen.

Genehmigungspflichtige Eingriffe in die Privatsphäre

Im Inland darf der NDB bisher nur allgemein zugängliche Informationen sammeln. Gleich den Diensten unserer Nachbarstaaten soll ihm erlaubt werden, durch Überwachungen oder andere Eingriffe in die Privatsphäre Daten zu erheben, sofern unmittelbar Gefahr im Sinne von Terrorismus, Spionage, Verbreiten von Massenvernichtungsmitteln oder Sabotage kritischer Infrastruktur droht.³ – Diese Liste klammert, der politischen Akzeptanz zuliebe, den gewalttätigen Extremismus aus. Wer sich dessen verdächtig macht, braucht



Neben den bekannten Risiken hat der Staatsschutz auch ganz neuen zu wehren.

Bild: ASMZ

chend¹. – Damit nimmt er einen Widerspruch in Kauf zur eigenen These, enthalten im «Malama-Bericht»², wonach der Staatsschutz des Bundes einer expliziten Verfassungsgrundlage bedürfe.

Aufgabenbereiche

Die vom Gesetzesentwurf dem NDB fest zugewiesenen – traditionellen – Aufgabenbereiche stossen kaum auf Wider-

also keine Massnahmen zu befürchten, die seine Privatsphäre tangieren, – ausser natürlich von Strafverfolgungsbehörden aufgrund ganz anderen Rechtes.

Wenn Zweifel am Nutzen der neuen Kompetenzen laut werden, münden sie gleich in die Frage, was denn Kraft des neuen Rechtes verhindert werden könnte. Hier schuldet der NDB klare, mit Beispielen unterlegte Antworten. Die beiden Attentäter von Boston hätte unser NDB nur im öffentlichen Bereich ausspähen dürfen, solange sie einzig gewaltträchtigem islamischen Extremismus huldigten und sich nicht dem Verdacht aussetzten, einen terroristischen An-

schlag zu planen. Ein solcher hätte sie indes rasch über die Schwelle der strafbaren Vorbereitungshandlung⁴ getragen und damit Überwachungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht.

«Auf die Frage, was Kraft des neuen Rechtes verhindert werden könnte, schuldet der NDB klare Antworten.»

Die Bewilligung solcher Eingriffe liefe über mehrere Instanzen. Zustimmung müssen nacheinander der Vorsteher des VBS – nach Konsultation des Sicherheitsausschusses, also der Spitzen von EDA und

EJPD – und ein Abteilungsvorstand des Bundesverwaltungsgerichtes. Nur im äussersten zeitkritischen Notfall könnte eine nachträgliche richterliche Genehmigung genügen. – Kritik hakte hier bloss ein, weil das Bundesverwaltungsgericht mit solcher Materie bisher nicht vertraut, mithin das Bundesstrafgericht eher berufen sei.

Gefährlich könnte der Vorlage die Angst vor Missbrauch durch Ausufern werden, gepaart mit dem Verdacht, die parlamentarische Aufsicht bleibe oberflächlich. Dem hielt Seiler entgegen, er erlebe die Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte ganz anders. ■

Aufmerksam bleiben!

NDB und NDG haben keine Lobby. Uner-schütterliches Sicherheitsgefühl hindert uns mitunter sogar am Wahrnehmen echter Risiken. Eine so schiefe Optik droht das von den Vernehmlassungen bis Ende

Juni zusammengetragene Bild zu verzerren. Umso mehr kommt es darauf an, dass interessierte Gruppen und Einzelpersonen während des parlamentarischen Verfahrens noch Einfluss nehmen.

- 1 Bericht zum Vorentwurf des NDG vom 8. März 2013, Seiten 14 und 74.
- 2 Bericht in Erfüllung des Postulats Malama «Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen» vom 2. März 2012, Bundesblatt 2012, Seite 4597.
- 3 Vorentwurf des NDG, Artikel 23.
- 4 Artikel 260bis des Strafgesetzbuches.

Gezieltes Engagement

BearingPoint bietet Management- und Technologieberatung, die Strategien mit neuen technischen Möglichkeiten verknüpft. Wir entwickeln individuelle Lösungen auf persönlicher Basis. Unternehmen und Organisationen profitieren von messbaren Ergebnissen, wenn sie mit uns zusammenarbeiten.

www.bearingpoint.com



BearingPoint.